

3. 42. a (3) Nr. 23763.

Concurs - Kundmachung.

Zur Wiederbesetzung der bei dem k. k. Steuer- und Depositenamte in Kindberg (Bezirkshauptmannschaft Bruck) in Erledigung gekommenen Controllorsstelle, womit ein Gehalt jährlicher 500 fl. (Fünfhundert Gulden C. M.), nebst der Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage verbunden ist, wird der Concurs bis 15. Februar 1854 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre mit legalen Documenten belegten Gesuche, worin sie sich über Alter, Religion, Moralität, ledigen oder verheiratheten Stand, über Sprach- oder sonstige Kenntnisse, insbesondere im Steuer- und Rechnungsfache, so wie im Percentualgebührengeschäfte, und überhaupt bezüglich der zur Leistung eines Steueramtes erforderlichen Eigenschaften, dann über bisherige Privat- oder öffentliche Dienstleistungen auszuweisen haben, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Bruck, und zwar jene, welche bereits in öffentlichen Diensten stehen, durch ihre vorgesetzten Behörden, in deren Amtsbereiche sie ihren Wohnsitz haben, einzubringen, und darin zugleich anzugeben, in welcher Weise sie im Stande sind, der eingangserwähnten Cautionspflicht Genüge zu leisten, dann ob und in welchem Grade sie mit einem Steuerbeamten in diesem Finanzgebiete verwandt oder verschwägert sind. — Gesuche, die nach Ablauf des Concursstermines eingebracht werden, werden eben so wenig berücksichtigt, als jene, welche nicht die obervähnten legalen Nachweisungen enthalten.

Von der k. k. steirisch-illirischen Finanz-Landes-Direction.
Graz am 30. December 1853.

3. 34. a (3) ad Nr. 378.
K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Graz wird bekannt gegeben, daß der k. k. Tabak- und Stempel-Districtsverlag zu Wildon im Grazerkreise, und im politischen Bezirke Leibnitz, im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an denjenigen geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleiß-Provision anspricht.

Dieser in der Eisenbahnstation Wildon befindliche Großverschleißplatz hat das Material bei dem k. k. Tabak- und Stempel-Verschleiß-Magazin in Graz, von dem er drei und einviertel Meile entfernt ist, zu beziehen, und demselben sind zur Fassung zwei Unterverleger und 51 Trafikanten zugewiesen.

Nach dem Erträgnisausweise, welcher sowohl bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, als auch bei dem k. k. Steueramte in Wildon, dann bei dem k. k. Finanzwach-Commissär in Leibnitz eingesehen werden kann, betrug der Verkehr in dem Verwaltungsjahre 1853, d. i. vom 1. November 1852 bis Ende October 1853, an Tabak 91901 Pfund, im Gelde 52512 fl. 25 1/4 kr., — und an Stämpelpapier im Gelde 20959 fl., zusammen im Gelde 63471 fl. 25 1/4 kr.

Nur die Tabak- und Stämpelverschleiß-Provision hat den Gegenstand des Angebotes zu bilden.

Für diesen Großverschleißplatz ist, falls der Ersteher das Material nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in Barem, oder mittelst öffentlicher Creditspapiere, oder mittelst Hypothek zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist.

Der Summe dieses Credits gleich ist der unangreifbare Lagerverrath, zu dessen Haltung der Ersteher des Großverschleißplatzes verpflichtet ist.

Die Caution, im Betrage von 3855 fl. für den Tabak und für das Geschirr, dann 1000 fl. für das Stämpelpapier, ist noch vor der Uebernahme des Commissionsgeschäftes, und zwar längstens binnen sechs Wochen vom Tage der dem Ersteher bekannt gegebenen Annahme seines Offertes für jedes Gefäß abgefordert zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben 10% der Caution als Badium in dem Betrage von 485 fl. 30 kr. vorläufig bei der k. k. Cameral-Bezirks-Casse in Graz, oder bei einem k. k. Steueramte zu erlegen, und die dießfällige Quittung mit dem 15 Stempel versehenen versiegelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis 15. Februar Mittags 12 Uhr mit der Aufschrift: »Offert für den k. k. Tabak- und Stempel-Districts-Verlag zu Wildon bei dem Vorstande der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Graz zu überreichen ist.

Das Offert ist nach der dieser Kundmachung beigefügten Form zu verfassen, und mit der Nachweisung über das erlegte Badium, über die Großjährigkeit und tadellose Sittlichkeit des Bewerbers zu versehen.

Es muß die Verschleißprocente, welche der Offertant anspricht, abgefordert für den Tabak- und für den Stämpelpapier-Verschleiß, dann mit Buchstaben geschrieben enthalten.

Jenen Offertanten, deren Anbot nicht angenommen wird, wird das Badium nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt, das Reugeld des Ersteher aber wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder falls die Materialbezüge gegen Barzahlung stattfinden sollen, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückbehalten; Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder welche unbestimmt lauten, oder sich auf Angebote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die Wahl vorbehalten. — Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Erhöhung der Provision stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Von der Concurrenz-Verhandlung sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach dem Gesetze zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig sind, dann jene, welche wegen eines Verbrechen, wegen Schleichhandel, oder wegen einer schweren Gefälls-übertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefälls-übertretung gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Gegenständen der Staatsmonopole, dann wegen eines Vergehens gegen die öffentliche Sicherheit und Ruhe, oder gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt, oder wegen Abganges rechtlicher Beweise losgesprochen wurden; endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, welche von diesem Geschäfte bereits entsetzt wurden.

Nachträgliche, so wie mangelhafte, oder dem Antrag der Zurücklassung eines Ruhegehaltes enthaltende Offerte werden nicht berücksichtigt.

Graz am 3. Jänner 1854.

A n h a n g.

Formular eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den k. k. Tabak- und Stempel-Districtsverlag in Wildon unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere in Beziehung auf die Erhaltung des vorgeschriebenen Material-Lagerverrathes, gegen eine Provision von (mit Buchstaben ausgedrückt) Percenten von der Summe des Tabakverschleißes, dann von (in Buchstaben ausgedrückt) Percenten für den Verschleiß der höheren, und von (in Buchstaben) Percenten für den Verschleiß der mindern Stämpelpapier-Gattungen in Betrieb zu übernehmen.

Die in der Concurrenz-Kundmachung vom . . . angeordneten Beilagen und Nachweisung sind hier beigefügt.

N. am
eigenhändige Unterschrift
samt Angabe des Standes
des und Wohnortes.

Von Außen:

Offert zur Erlangung des Tabak- und Stämpel-Districts-Verlages zu Wildon.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.
Graz am 11. Jänner 1854.

3. 10. a (2) Nr. 6146.

E d i c t

für die Hypothekargläubiger des Gutes Klivisch sammt incorporirtem Zugehör.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wurde über Einschreiten der Frau Maria Rued, Besizerin des Gutes Klivisch, sammt incorporirtem Zugehör, und Bezugsberechtigten für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen Bezüge, in die Einleitung des Verfahrens wegen Zuweisung der für das genannte Gut ermittelten Urbarmal-, Laudemial- und Lehententschädigungs-Capitalien pr. 5455 fl. 3 kr., 1215 fl. 30 kr. und 2212 fl. 10 kr., zusammen 8882 fl. 43 kr. mittelst Edictausfertigung für die Hypothekargläubiger gewilliget.

Es werden daher alle jene, denen ein Hypothekrecht auf obiges Landtafel-Object zusteht, hiezu zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis letzten Februar 1854 aufgefordert.

Wer die Anmeldung in dieser Frist hiegericht einzubringen unterläßt, wird so angesehen, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf die obbezeichneten und die allfälligen weitem Entlastungs-Capitalien, nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge, eingewilliget hätte, wird bei der Verhandlung nicht mehr gehört, sofort den weiteren, im §. 23 des Patentgesetze vom 11. April 1851, Nr. 84 Reichsgesetzblatt, auf das Ausbleiben eines zur Tagsatzung vorgeladenen Hypothekargläubigers gesetzten Folgen unterzogen, und mit seiner Forderung, wenn sie die Reihenfolge trifft, sammt den allfälligen dreijährigen Zinsen, soweit deren Berichtigung nicht ausgewiesen wird, mit Vorbehalt der weiteren Austragung auf die obervähnten Entlastungs-capitalien überwiesen.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und hat die im §. 12 des obbezogenen Patentgesetze vorgeschriebenen Erfordernisse und Modalitäten zu enthalten.

Laibach am 31. December 1853.

3. 67. (1) Nr. 6352.

E d i c t

Von dem k. k. Bezirksgerichte Mötting wird hiezu bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Jacob Simonik von Podreber Nr. 4, die executive Feilbietung der, den Eheleuten Josef und Maria Lukesik von Podreber Nr. 11 gehörigen, in Großaltfemleberge sub Cur. Nr. 20 und in Estine sub Tom. IV. Fol. 123, Top. Nr. 35 gelegenen, gerichtlich auf 140 fl. geschätzten Ueberlandweingärten, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 1. December 1842, Z. 189, schuldigen 140 fl. bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzung

auf den 6. Februar 1854,

» » 8. März

und » » 7. April

jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr in loco der Realitäten und mit dem Anhange angeordnet, daß wenn die Realitäten bei der I. oder II. Feilbietungstagsatzung nicht um oder über den Schätzungswert hinangegeben würden, selbe bei der III. auch unter demselben ausgelassen werden würden.

Der Grundbuchsextract, die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können täglich hieamt eingesehen werden.

Mötting am 18. December 1853.

3. 29. a (3)

Nr. 11181.

K u n d m a c h u n g

der k. k. Statthalterei für Krain,
betreffend die Licitation- und Offerten-Verhandlung zur Hintangabe

A. der Bespeisung der Sträflinge und Zwänglinge in der Straf- und in der Zwangarbeits-Anstalt in Laibach, dann

B. der Brodlieferung für die Sträflinge und Zwänglinge derselben Anstalt daselbst.

Diese Licitations- und Offerten-Verhandlung findet am 15. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, angefangen, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Laibach (Bürgerhospital-Gebäude, 2. Stock) Statt.

Der Verhandlung werden die dieser Kundmachung nachgedruckten Bedingungen zu Grunde gelegt und ist jeder Licitant oder Offertant an dieselben so zwar gebunden, daß Anbote, mit welchen irgend eine Abweichung oder Aenderung der Bedingungen verbunden werden wollte, als schlechthin nicht geschehen betrachtet werden.

Die Offerten sind für die Bespeisung besonders und für die Brodlieferung besonders, die Anbote sowohl in Ziffern, als auch in Buchstaben ausdrückend, unter Beischluß des Badiums von 300 fl. für die Bespeisung, und von 200 fl. für die Brodlieferung, von Außen mit den entsprechenden Aufschriften versehen, der Licitations-Commission vor Beginn der mündlichen Absteigerung versiegelt zu überreichen.

Jeder Licitant hat der Commission vor Beginn der mündlichen Absteigerung das Badium von 300 fl. für die Bespeisung und von 200 fl. für die Brodlieferung, gesondert für jeden Artikel, für welchen der Licitant concurrirt, zu übergeben.

Nach geschlossener mündlicher Verhandlung wird zur commissionellen Eröffnung der Offerte geschritten.

Als Ersucher sind diejenigen anzusehen, deren Anbote für jeden Artikel sich als die günstigsten aus dem Gesamtergebnisse, sowohl der Licitation als auch der Offerte, herausstellen.

Zum Schlusse der Verhandlung werden die Badien, mit Ausnahme derjenigen der Ersucher, sofort zurückgestellt.

Laibach, den 4. Jänner 1854.

Gustav Graf Chorinsky m. p.
k. k. Statthalter.

Licitations- und zugleich Vertragsbedingungen, welche bei Hintangabe der Bespeisung der Sträflinge und Zwänglinge im Provinzial-Zwangarbeits-hause, und zwar für die Zeit vom 1. Mai 1854 bis Ende October 1855 nachstehend festgesetzt werden.

§. 1. Die Beköstigung sämtlicher Sträflinge und Zwänglinge im Provinzial-Zwangarbeits-hause wird auf die Dauer vom 1. Mai 1854 bis 31. October 1855 pr. Tag und Kopf für einen Sträfling oder Zwängling, sowohl im gesunden als kranken Zustande (mit Ausnahme der Brodlieferung für die gesunden Sträflinge und Zwänglinge) um den Betrag von sieben und siebenachtel Kreuzer, $7\frac{1}{8}$ kr. C.M., ausbezogen, und es wird die Bespeisung der Sträflinge und Zwänglinge demjenigen überlassen, welcher sich verbindet, dieselbe um den mindesten Preis zu übernehmen.

§. 2. Hierbei wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die Zahl der täglich zu verabreichenden Kostportionen nicht im voraus bestimmt werden kann, er demnach in keinem Falle auf eine Entschädigung Anspruch machen könne, wenn sich die Zahl der Sträflinge oder Zwänglinge, sowohl im gesunden als kranken Zustande, vermehren oder vermindern sollte.

§. 3. Der Unternehmer hat die Bespeisung der gesunden Sträflinge und Zwänglinge, mit Ausnahme des Brodes, nach den sub A et B beigegebenen, von ihm zu unterfertigenden Speisezetteln, jene der kranken aber nach der von ihm ebenfalls zu unterfertigenden, für beide Anstalten geltenden Diätordnung in C, mit Einschluß der daselbst bezeichneten Brodgattungen zu besorgen.

§. 4. Der Unternehmer wird verpflichtet, wenn es die Straf- und Zwangshausverwaltung oder der Arzt für gut finden sollte, seine sämt-

lichen Victualienvorräthe, mit welchen er nach Bedarf wenigstens auf einen Monat versehen sein muß, rücksichtlich ihrer Genießbarkeit oder Verdorbenheit zu untersuchen, sich dieser Untersuchung willig zu unterziehen, und die als verdorben erklärten Vorräthe wegzuschaffen; auch muß er sich gefallen lassen, wenn es die Straf- und Zwangshausverwaltung nöthig finden sollte, beim Einmessen der rohen Victualien in die Kochgeschirre, bis zu deren gänzlichen Abkochung gegenwärtig zu sein und sich von der vorgeschriebenen Maßerei und Zusehung, an welche der Unternehmer streng gebunden ist, zu überzeugen.

Jede Bevortheilung der Sträflinge oder Zwänglinge wird als eine Vertragsverletzung angesehen werden.

§. 5. Die individuelle Bestimmung der kranken Sträflinge und Zwänglinge zur Bespeisung nach der in litt. C zuliegenden Diätordnung hat durch die ärztliche Ordination zu geschehen, und es wird festgesetzt, daß bei der Vertheilung vom Fleische überhaupt, sowohl für die Kranken als gesunden Sträflinge und Zwänglinge, das Fett, Fleischn und Knochen ausgeschnitten werden müssen.

§. 6. Der Unternehmer ist ferner verbunden, den mit der Krankenwartung beschäftigt werden den Sträflingen oder Zwänglingen, dann den Reconvalescenten oder Unpäßlichen in oder außer dem Krankenzimmer, so lange es der Arzt für notwendig finden sollte, mit Zustimmung der Straf- und Zwangshausverwaltung auch die Krankenkost nach der 4. und 5. Diätportion abzureichen, wofür er keine besondere Entschädigung anzusprechen hat. Auch ist der Unternehmer verbunden, die auf ärztliche Ordination mit Zustimmung der betreffenden Verwaltung zu verabreichenden Extraportionen, als: Mehlspeise, Eier etc., dann das erforderliche Getränke, als: Wein, Cistig u. s. w., in guter Qualität ohne besondere Entschädigung zu verabsorgen.

§. 7. An den gebotenen Fasttagen muß die Vermachung der Speisen für die gesunden Sträflinge und Zwänglinge mit Rindschmalz geschehen.

§. 8. Der Unternehmer hat für alles, was zur Beistellung der Kost insbesondere notwendig ist, als: Kochsalz, Licht, Holz, Dienerschaft u. s. w. selbst zu sorgen, er kann keinen Geschäftsführer oder Dienstleute, ohne daß sie der Verwaltung früher vorgeschlagen und von dieser nach vorläufiger Erwägung ihrer Rechlichkeit und Vertrauenswürdigkeit angenommen worden, wirklich in den Dienst und in die ihnen dafür angewiesenen Localitäten aufnehmen; in jedem Falle aber bleibt der Unternehmer für seine Leute verantwortlich und ist verbunden, auf jedesmaliges Begehren der Verwaltungen diejenigen sogleich des Dienstes zu entlassen, die sich mit den Sträflingen oder Zwänglingen in Verbindungen und Einverständnisse einlassen oder denselben von außen etwas zu bringen. Im Falle er jedoch selbst das Loos der Sträflinge oder Zwänglinge auf irgend eine eigenmächtige Weise verbessern wollte, so können die im §. 22 dieses Vertrages aufgeführten Bestimmungen gegen ihn in Anwendung gebracht werden.

§. 9. Die dermal bereits beigegebenen und dem bisherigen Unternehmer gegen dessen Haftung übergebenen Küchen- und andern Geräthschaften hat der neue Unternehmer in Gegenwart der Verwaltungen inventarisch zu übernehmen und das Uebernommene sowohl, als das in der Folge allenfalls benötigende und von der k. k. Straf- und Zwangshausverwaltung beizuschaffende Geräthe bei Ausgang des Contractes wieder an die Straf- und Zwangshausverwaltungen im vollen brauchbaren Zustande zu übergeben.

Uebrigens hat derselbe alle Utensilien, die er noch benötigen sollte, aus Eigenem beizuschaffen, wofür er keine Vergütung anzusprechen darf, da selbe sein Eigenthum verbleiben.

§. 10. Wird dem Unternehmer die unentgeltliche Benützung einer Wohnung im Straf- und Zwangshaus, bestehend im kleinen Gebäude aus den:

3 Zimmern Nr. 3, 4 und 5,

1 Küche Nr. 6, und

1 Speisegewölbe Nr. 31 und 32, dann

1 Keller unter dem Thurme Nr. 10, endlich

2 Kellergeschosse Nr. II. et III. im Hauptge-

bäude zur Benützung als Holzlege und zur Aufbewahrung der Säure, Gemüse, Erdäpfel etc. etc. zugesichert und derselbe verbindlich gemacht, die ersteren 4 Localitäten stets im Frühjahr zu weissen und alle umso gewisser reinlich zu erhalten, als die Verwaltungen widrigenfalls berechtigt sein sollen, die Reinigung auf dessen Kosten zu bewirken.

Wenn im Laufe der Contractsdauer im Interesse der Straf- oder Zwangshausanstalt die Nothwendigkeit eintreten sollte, an diesen Localitäten Veränderungen oder Adaptationen vorzunehmen, so hat der Unternehmer derlei Umstellungen gegen einen angemessenen Localertrag sich gefallen zu lassen.

§. 11. Die Abkochung und Vertheilung der Kostportionen muß zu den dem Unternehmer nach Bestimmung der Hausordnung bekannt gegebenen Stunden und genau so, wie vollständig nach dem im Speisezettel litt. A, B et C ausgewiesenen Ausmaße erfolgen; die Speisen müssen genießbar verabreicht und der zur Vermachung derselben vorgeschriebene Speck oder Schmalz jedem Sträfling oder Zwängling einzeln auf seine Portion gegeben und überhaupt in der Qualität und Quantität die genaueste und pünktlichste Gewissenhaftigkeit beobachtet werden, widrigens für jede etwa ermangelnde oder nicht qualitätsmäßig befundene, von den Verwaltungen der Anstalten oder dem Arzte zurückgewiesene Speise vom Unternehmer sogleich eine contractmäßige beigegeben werden muß, indem sonst die Bespeisung auf welchem immer für eine Art auf Kosten des Unternehmers in der §. 22 angedeuteten Weise eingeleitet werden wird.

§. 12. Wird ausdrücklich festgesetzt, daß der Unternehmer die Vertheilung der Speisen an die Sträflinge und Zwänglinge selbst zu besorgen hat, und daß die Speisen erst dann, wenn sie von den Sträflingen und Zwänglingen übernommen sind, als abgeliefert angesehen werden sollen.

§. 13. Der Unternehmer wird verpflichtet, die irdenen Schüsseln sammt den hierzu erforderlichen hölzernen Deckeln, dann die hölzernen Löffel für die Sträflinge und Zwänglinge selbst beizuschaffen und dieselben nach erfolgter Abspeisung jederzeit reinigen zu lassen.

Uebrigens wird ausdrücklich bedungen, daß die allenfalls nöthig werdende Verzinnung der vorhandenen kupfernen Kochgeschirre und Zimente, so oft die Verwaltung nach Ansicht des Arztes oder eines andern Kunstverständigen dieselbe als notwendig erachten sollte, von dem Unternehmer ohne Anspruch auf eine besondere Entschädigung sogleich und unweigerlich zu verfügen sein wird.

§. 14. Der Unternehmer wird verbindlich gemacht, die nach dem beiliegenden Ausweise litt. D den Sträflingen und Zwänglingen erlaubten Extra-Genusartikel, welche dieselben aus ihren Ueberverdiensten beischaffen dürfen, um billige Preise zu verabsorgen, und zwar nach den monatlich erhobenen Localpreisen und in Gemäßheit einer diesfälligen, zwischen ihm und den Verwaltungen getroffenen Uebereinkunft. Nach Ende eines jeden Monats erfolgt die Vergütung dafür gegen classenmäßig gestämpelte Quittung aus der Depositencaffa der Anstalten.

Uebrigens bleibt es den Verwaltungen unbenommen, für die Beischaffung dieser Artikel auch ein anderes Individuum zu bestimmen, falls der Unternehmer sich eine unbillige Bevortheilung der Sträflinge oder sonstigen Unterschleif zu Schulden kommen ließe.

§. 15. Dem Unternehmer wird der Ausschank von Bier und Wein an die Militärwache, an das Aufsichts- und übrige Hauspersonale zwar gestattet; jedoch dürfen zu keiner Zeit und Gelegenheit anderen, nicht zur Anstalt gehörigen Personen derlei Getränke verabreicht werden, und derselbe wird verpflichtet, eine Stunde nach dem Absperren der Sträflinge und Zwänglinge in ihre Schlafgemächer seine Wohnung zu schließen und unter keinerlei Vorwande mehr ein Getränk an Jemanden zu erfolgen.

§. 16. In allen Fällen, in welchen es in diesem Vertrage auf eine Beurtheilung der Qualitätsmäßigkeit der zu liefernden Kost ankommt, ist der Unternehmer dem Ausspruche der Straf-

und Zwangshausverwaltungen unterworfen. Sollte sich derselbe hiedurch oder überhaupt durch was immer für eine Anordnung vor Straf- und Zwangshausverwaltungen, z. B. bezüglich der Nothwendigkeit der Beistellung anderer Kostartikel zc. zc. beschwert erachten, so steht es demselben, abgesehen von einer ihm unbenommenen mündlichen Verwendung an den jeweiligen Herrn Director der Anstalten frei, dagegen an die hohe k. k. politische Landesbehörde binnen 24 Stunden zu recurriren, deren Ausspruch dann keine weitere Berufung mehr zuläßt.

§. 17. Für die sichere Aufbewahrung sämtlicher Vorräthe und Benutzungsgegenstände im Straf- und Zwangshaus hat der Unternehmer allein zu sorgen, und die Verwaltungen übernehmen für die dießfällige Sicherheit ebenso wenig eine Haftung, als für was immer für ein ungünstiges Ereigniß, wodurch diese Objecte beschädigt oder auch gänzlich zu Grunde gerichtet werden sollten, wenn anders dieses ungünstige Ereigniß nicht etwa durch ein Verschulden der Hausaufsicht und Wache selbst, welches jedoch von dem Unternehmer erwiesen werden müßte, herbeigeführt wäre.

§. 18. Das Aufschlagen der Preise der Lebensmittel oder Brennholzes zc. während der Vertragszeit gibt dem Unternehmer keinen Anspruch auf irgend eine Vergütung über den eingegangenen Preis pr. Tag und Kopf, und ebenso haben die Fonde der beiden Anstalten im entgegengesetzten Falle eines Sinkens der Preise kein Recht, einen Nachlaß an der stipulirten Kostvergütung pr. Tag und Kopf zu fordern.

§. 19. Wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die für die beige stellte Beköstigung monatweise zu leistende Vergütung und zwar $\frac{1}{2}$ derselben sogleich nach Ablauf jedes Monats, das letzte Fünftel aber erst nach erfolgter buchhalterischer Richtstellung der von den Straf- und Zwangshausverwaltungen zu legenden monatlichen Verpflegsrechnungen, jedoch auch längstens bis 20. des nächstfolgenden Monats unmittelbar aus dem Strafhaus- und Landesconcurrentzfonde zur Behebung angewiesen werden wird.

§. 20. In Hinsicht der Disciplinar-Vorschriften wird festgesetzt, daß der Unternehmer sich nicht allein die hier vorgezeichneten Bedingungen zur genauen Beobachtung gegenwärtig zu halten, sondern sich auch den Bestimmungen der Hausordnung überhaupt, so wie jenen Modificationen derselben zu fügen hat, welche in Zukunft wegen der Sicherheit und Ordnung der Anstalten eingeführt werden sollten. Die Außerachtlassung derselben würde als eine Verletzung der Contractverbindlichkeiten angesehen werden, und es müßten gegen den Unternehmer nach Maßgabe d. S. aus denselben für die Anstalten entspringenden Nachtheils diejenigen Maßregeln ergriffen werden, welche der §. 22. bezeichnet.

§. 21. Zur Sicherstellung der von dem Unternehmer eingegangenen Verbindlichkeiten hat derselbe dem hohen Aerar bezüglich dem Landesconcurrentzfonde eine gesetzlich annehmbare Caution von 300 fl., sage dreihundert Gulden G.M. zu leisten, wozu das bei der Licitation erlegte Radium verwendet werden darf. Uebrigens hat der Unternehmer für die genaue Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen auch mit seinem sonstigen Vermögen zu haften.

§. 22. Für den Fall, als der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen in was immer für einem Punkte nicht genau erfüllen sollte, steht den Verwaltungen überhaupt, und wie es bei einigen Punkten auch besonders bemerkt wurde, das Recht zu, die Erfüllung der betreffenden Contractspunkte im beliebigen Wege auf Gefahr und Kosten des Unternehmers zu bewirken und zu diesem Ende die Caution desselben oder ein allfälliges Guthaben für seine bereits vorausgegangene Leistungen beliebig zurückzubehalten und zu verwenden und auch auf sein sonstiges Vermögen zu greifen.

Wird die Erfüllung des Vertrages in irgend einem Punkte auf Kosten und Gefahr des Unternehmers veranlaßt, so ist derselbe verpflichtet, den ihm hierüber vorgelegten von den Verwaltungen ausgefertigten und von der hohen politi-

schen Landesbehörde bestätigten Kostenausweis als eine vollen Glauben verdienende Urkunde anzusehen und den darin ausgewiesenen Betrag, dessen Bezahlung ihm obliegt, vollkommen als liquid anzuerkennen.

Nebstbei steht den Verwaltungen im Falle der nicht pünktlichen Erfüllung eines Vertragspunktes (nach vorläufig erfolgter Bewilligung der hohen Landesbehörde) auch noch das Recht zu, den Vertrag von einem beliebigen Zeitpunkte aufzulösen und die Kostlieferung für die Sträflinge und Zwänglinge im Ganzen oder nach einzelnen Theilen an Andere zu überlassen, für welchen Fall der Unternehmer für die Differenz, um welche der neu erzielte Preis der Beköstigung in Vergleichung mit den von ihm angebotenen Preise für den Strafhaus- und Landesconcurrentzfond ungünstiger wäre, zahlungspflichtig ist, während derselbe hingegen, wenn der neue Vertrag für die gedachten Fonde günstiger wäre, doch keinen Vergütungsanspruch an den Strafhaus- und Landesconcurrentzfond zu stellen berechtigt sein soll, und letztere vielmehr in jedem Falle befugt sind, die Caution des Unternehmers, soweit selbe nach den vorausgehenden Bestimmungen nicht ohnehin schon zur Contractserfüllung verwendet worden ist, als verfallen einzuziehen.

§. 23. Der Unternehmer leistet Verzicht auf jede Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte.

§. 24. Vor Ablauf der in dem §. 1. stipulirten Vertragszeit kann kein Theil von diesem Vertrage einseitig zurücktreten. Drei Monate vor Ablauf der Contractszeit, nämlich mit Ende Juli 1855, tritt das gegenseitige Aufkündigungsrecht derart ein, daß in den ersten 14 Tagen des Monats August 1855 der betreffende Theil die schriftliche Aufkündigung überreichen könne. Sollte

während dieser Frist weder von einem, noch andern Theile eine Aufkündigung erfolgen, so verbleibt der gegenwärtige Vertrag mit allen darin festgelegten Bedingungen und Verbindlichkeiten für beide Theile auf ein weiteres Jahr und dann noch insoweit in Kraft, bis von Seite des einen oder des andern Theiles die bedungene Aufkündigung in den ersten 14 Tagen des Monats August schriftlich erfolgt.

§. 25. Es wird festgesetzt, daß die aus dem Vertrage über die Verpflegung der Sträflinge und Zwänglinge etwa entspringenden Streitigkeiten, die Fonde oder Anstalten, in deren Namen der Vertrag geschlossen werden wird, mögen als Beklagte oder Kläger auftreten, so wie auch die darauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executions Schritte bei demjenigen in Laibach befindlichen Gerichte, dem der Fiskus als Beklagter untersteht, durchzuführen sein werden.

§. 26. Die in diesen Licitationsbedingungen festgesetzten Stipulationen haben für den Unternehmer sogleich mit seiner Unterschrift des Licitationsprotocolls die volle Rechtswirkung, für die Fonde der beiden Anstalten aber werden dieselben erst dann verbindlich, wenn das Licitationsergebniß selbst von der hohen politischen Landesbehörde bestätigt worden sein wird.

Der Unternehmer leistet hierbei auf jeden Rücktritt aus dem Grunde des §. 862 des a. b. G. wegen allfällig v.ripäter Einlangung und Verkanntgebung der höhern Ratification ausdrücklich Verzicht.

§. 27. Der Unternehmer macht sich verbindlich, über die gesammten Kostlieferungsbedingungen einen förmlichen Vertrag zu fertigen und zu einem Pare der Urkunde darüber den gesetzlich entfallenden Stempel beizustellen.

A. Speise = Zettel

zur Verköstigung der gesunden Sträflinge im Laibacher = Strafhaus.

Tage	Erforderniß pr. Kopf	zu verabreichende gekochte Speise pr. Kopf und Tag	Anmerkung
Sonntag	$\frac{1}{2}$ Pfd. rohes Rindfleisch $1\frac{1}{2}$ Seitel ordn Weizenmehl 4 Loth weißes Brod $1\frac{3}{8}$ Loth Salz $\frac{1}{10}$ kr. Grünzeug	$\frac{1}{4}$ Pfd. ausgekochtes Rindfleisch ohne Flecken und Knochen, dann 2 Seitel Fleischbrühe und drei Knödel à 8 Loth oder 2 à 12 Loth	Täglich erhält jeder gesunde Sträfling 1 Pfd. Sorschtschen-Brod in Folge Sub. Verordnung B. 17480 de 1835
Montag	$\frac{2}{3}$ Seitel Gerste $\frac{3}{10}$ » Fisoln $\frac{1}{3}$ » Einbrennmehl $1\frac{1}{5}$ Loth Speck $1\frac{3}{5}$ » Salz $\frac{3}{5}$ Seitel Kraut oder Rüben $\frac{1}{10}$ kr. Grünzeug	$2\frac{1}{2}$ Seitel Rutschet und 1 Seitel Kraut oder Rüben	
Dinstag	Im Sommer: $\frac{1}{3}$ Seitel Einbrennmehl $\frac{3}{5}$ Loth Schweinschmalz 4 „ Sorschtschenbrod $\frac{1}{10}$ kr. Kümmel u. Salz 1 Seitel ord. Weizenmehl 4 Loth weißes Brod $\frac{3}{5}$ „ Speck $1\frac{2}{8}$ Loth Salz $\frac{1}{10}$ kr. Grünzeug Im Winter: 3 Pfund rohe Erdäpfel $1\frac{1}{5}$ Loth Speck $1\frac{3}{5}$ „ Salz 4 „ Essig 1 Quintel Zwiebel	$1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe 2 Knödel à 12 Loth im rohen Zustande $1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe u 3 Seitel gesäuerte Erdäpfel	Das Einbrenn muß jedesmal um 10 Uhr in den Kessel gethan werden. Vom 1. Oct. bis Ende März werden Erdäpfel verabreicht, die Erfordernisse zur Einbrennsuppe, wie im Winter.
Mittwoch	$1\frac{1}{2}$ Seitel Fisoln $\frac{4}{5}$ „ Kraut $1\frac{1}{5}$ Loth Schmalz $1\frac{3}{5}$ „ Salz $2\frac{1}{5}$ Seitel Einbrennmehl	$1\frac{1}{2}$ Seitel Fisoln und 1 „ Sauerkraut	
Donnerstag	Wie am Dinstag im Sommer		Sub. Decret vom 17. Mai 1844, Zahl 11000.
Freitag	$1\frac{1}{5}$ Seitel türk. Weizenmehl $1\frac{1}{4}$ Seitel Milch $\frac{3}{5}$ Loth Schmalz $\frac{3}{5}$ „ Salz	$2\frac{1}{2}$ Seitel türkischen Sterz und 1 „ Milch	
Samstag	Wie am Mittwoch		

Speise-Bettel

zur Verköstigung der im Zwangarbeitshause zu Laibach angehaltenen Zwänglinge.

Tage	C l a s s e n			Anmerkung.	
	I.	II.	III.		
Sonntag	Erforderniß pr. Kopf. Mittags. $\frac{1}{2}$ Pfund rohes Rindfleisch $1\frac{1}{6}$ Seitel ordin. Weizenmehl 4 Loth weißes Brod $1\frac{3}{8}$ Loth Salz $\frac{1}{10}$ kr. Gemüsezeug Abends. $1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe	Zu verabreichende gekochte Speise pr. Kopf. $\frac{1}{4}$ Pfund ausgekochtes Rindfleisch ohne Flehsen und Knochen, dann 2 Seitel Fleischbrühe und 3 Knödel à 8 Loth, oder 2 Knödel à 12 Loth im rohen Zustande	Ebenso	Ebenso	Außerdem erhält jeder Zwängling täg- lich 1 Pfund Sorschtschen-Brod, und zwar die Hälfte Morgens 7 Uhr und die andere Hälfte Nachmittags 4 Uhr
Montag	Mittags im Sommer. $\frac{2}{3}$ Seitel Gerste $\frac{2}{30}$ » Fisoln $\frac{1}{3}$ » Einbrennmehl $1\frac{1}{5}$ Loth Speck $1\frac{3}{5}$ » Salz $\frac{4}{5}$ Seitel Kraut oder Rüben $\frac{1}{10}$ kr. Grünzeug Abends. $1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe	$2\frac{1}{2}$ Seitel Ritschet und 1 » Kraut oder Rüben	Ebenso	Ebenso	
Dinstag	Mittags im Sommer. $\frac{1}{5}$ Seitel Einbrennmehl $\frac{3}{5}$ Loth Schweinschmalz 4 » Sorschtschenbrod $\frac{1}{10}$ » Kümmel und Salz 1 Seitel ordin. Weizenmehl 4 Loth weißes Brod $\frac{3}{5}$ » Speck $1\frac{2}{8}$ » Salz $\frac{1}{10}$ kr. Grünzeug Abends. $1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe Mittags im Winter. 3 Pfund rohe Erdäpfel $1\frac{1}{15}$ Loth Speck $1\frac{3}{5}$ » Salz 4 » Essig 1 Quintel Zwiebel Abends. $1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe	$1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe 2 Knödel à 12 Loth im rohen Zustande $1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe 3 » gefäuerte Erdäpfel	Ebenso	Ebenso	Das Einbrennmehl muß jedesmal um 10 Uhr in den Kessel gethan werden. Vom 1. October bis Ende März wer- den Erdäpfel verabreicht. Das Erforderniß zur Einbrennsuppe im Sommer, wie im Winter, gleich.
Mittwoch	Mittags. $1\frac{1}{3}$ Seitel Fisoln $\frac{4}{5}$ » Kraut $1\frac{1}{5}$ Loth Schmalz $1\frac{3}{5}$ » Salz $\frac{2}{5}$ Seitel Einbrennmehl Abends. $1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe	$2\frac{1}{2}$ Seitel Fisoln 1 » Sauerkraut	Ebenso	Ebenso	
Donnerstag	Mittags. Wie am Sonntag Abends. $1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe		Wie am Dinstag im Sommer	Ebenso Ebenso	
Freitag	Mittags. $1\frac{13}{15}$ Seitel türkisches Weizenmehl $1\frac{1}{8}$ » Milch $\frac{3}{5}$ Loth Schmalz $\frac{3}{5}$ » Salz Abends. $\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe	$2\frac{1}{2}$ Seitel türkischen Sterz 1 » Milch	Ebenso	Ebenso	
Samstag	Mittags. Wie am Montag und Mittwoch Abends. $1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe		Ebenso	Ebenso	

Diät-Ordnung

für die kranken Sträflinge und Zwänglinge im k. k. Prov. Straf- und Zwangarbeitshause zu Laibach.

Des	Zu verabreichende Speise bei der	Erforderniß pr. Kopf	Des	Zu verabreichende Speise bei der	Erforderniß pr. Kopf
Morgens	I. Diät.		Dinstag	gerollte Gerste	3 Loth gerollte Gerste
Mittags	Jedesmal 1 Seitel leere Rindsuppe	$\frac{1}{2}$ Pfund frisches Rindfleisch	Mittwoch	mit Semmelschnitten	$1\frac{1}{2}$ » Semmelschnitten
Abends	auf 6-mal des Tages zu $\frac{1}{2}$ Seitel	$1\frac{1}{4}$ Loth Salz	Donnerstag	» Fleckeln	2 » Mundmehl und $\frac{1}{6}$ Ei
Mor- gens	II. Diät.		Freitag	» Gries	3 » Gries
Mit- tags	1 Seitel Einbrennsuppe, dazu	2 Lth. Pohlmehl, $\frac{1}{2}$ Lth. Schmalz	Samstag	» Panadel	$1\frac{1}{2}$ » Mundsemmel u $1\frac{1}{2}$ Lth. Schmalz
	1 » Rindsuppe eingekocht u. z.	$1\frac{1}{2}$ Loth Semmelschnitten	Abends	1 Seitel Rindsuppe	$1\frac{1}{2}$ » Semmelschnitten
	Sonntag mit Reis	3 Loth Reis	Das Ausmaß des Rindfleisches u. Salzes bei dieser Diät ist, wie bei der ersten.		
	Montag mit Nudeln	2 » Mundmehl und $\frac{1}{6}$ Ei			

Des	Zu verabreichende Speise bei der	Erforderniß pr. Kopf	Des	Zu verabreichende Speise bei der	Erforderniß pr. Kopf
III. Diät.					
Morgens	1 Seitel Einbrennsuppe	Wie bei der II. Diät dto dto	Donnerstag	gesotten	1/2 Pfund rohes Kalbfleisch
Mittags	1 » eingekochte Rindsuppe		Freitag	gebraten	1/2 » » »
Abends	Eine Obstspeise abwechslungsweise, bestehend aus gedörrten Äpfeln und Birnen		7 Etl. Äpfel oder Birnen, 1/2 Etl. Zucker	Samstag	gesotten, dann 1 Obstspeise, 10 Loth Mundsemeln für den ganzen Tag
	dto Kirschen ohne Zucker	5 1/2 Loth Kirschen	Abends	1 1/2 Seitel Rindsuppe	2 Loth Semmelschnitten
	dto Zwetschken	8 Loth Zwetschken	Anmerkung. In jenen Monaten, wo das bei der III. Diät eingeführte Obst frisch, wohlfeil und in guter Qualität zu haben ist, kann statt gedörrtem Obst auch frisches in einer verhältnißmäßigen Quantität gekocht werden.		
	6 Loth Mundsemel für den ganzen Tag		V. Diät		
Abends	1 Seitel Rindsuppe	Wie bei der II. Diät.	Morgens	1 1/2 Seitel Einbrennsuppe	mit 2 Loth Semmelschnitten wie bei der II. Diät
Das rohe Rindfleisch und Salz zur Suppe ist wie bei der I. Diät.			Mittags	1 1/2 » eingekochte Rindsuppe	1/2 Pfd. rohes Rindfleisch
Extra-Ordination.					
Weinsuppe für 1 Portion, 1/2 Seitel guten Wein, 1 Loth Zucker, 1 Ei. Mehlspeisen verschiedene. — Mehlspeise, 1 Seitel Milch mit eingekochtem Reis, Gries oder Nudeln 4 Loth.					
IV. Diät.					
Morgens	1 Seitel Einbrennsuppe	wie bei der II. Diät	Mittags	8 Loth Rindfleisch ohne Knochen, Flechsen und Haut	14 Loth gelbe Rüben, 2 Loth Pohlmehl, 3/8 Loth Schmalz
Mittags	1 » eingekochte Rindsuppe			Sonntag gelbe Rüben	
Abends	8 Etl. gekochtes Kalbfleisch, ohne Flechsen, Haut und Knochen, und zwar:	1/3 Pfund rohes Kalbfleisch, 1 1/2 Loth Mundmehl, 1/2 Loth Butter		Montag Sauerkraut	26 Loth Erdäpfel, 2 Loth Pohlmehl, 3/8 Loth Schmalz u. Zwiebel
	Sonntag eingemacht			Dinstag saure Rüben	
	Montag gesotten	1/2 Pfund rohes Kalbfleisch		Mittwoch Erdäpfel	16 Loth Rüben, 2 Loth Pohlmehl, 3/8 Loth Schmalz
	Dinstag gebraten	1/2 » » »		Donnerstag weiße Rüben oder Kohlrabi	
	Mittwoch eingemacht	1/2 » » »		Freitag saure Rüben	18 Loth Sorschtschen-Brot für den ganzen Tag
				Samstag Erdäpfel	
Abends	1 1/2 Seitel Rindsuppe			Abends	1 1/2 Seitel Rindsuppe mit 2 Loth Semmelschnitten.

T a r i f

für die vom Auspreiser an Sträflinge und Zwänglinge zu verabreichen erlaubten Artikel, welche sich dieselben über Bewilligung der Verwaltung von ihrem disponiblen Uebersverdienste anschaffen dürfen.

Maß	Seitel	Pfund	Loth	Benanntlich	Preis in		
					fl.	kr.	dl.
—	1	—	—	Warme Einbrennsuppe			
—	1	—	—	Warme Fleischbrühe			
1	—	—	—	Die Brodgattungen nach dem jeweiligen Tarif			
1	—	—	—	Bier			
—	—	—	1	Essig guter Qualität			
—	—	—	8	Pfeffer			
—	—	—	1	Salz			
—	—	—	1	Schnupftaback			
—	—	—	1	Gedörrtes Obst			
—	—	—	3	Frische Butter			
—	—	—	1	Gutes Baumöl			
—	—	—	1	Gefelchten Speck			

Der Preis unterliegt nach den jeweiligen Marktpreisen - Abänderungen

Licitations- und zugleich Vertragsbedingungen, welche wegen Beistellung des Brodes für die gesunden Sträflinge und Zwänglinge im Provinzial-Zwangarbeits-hause und zwar für die Zeit vom 1. Mai 1854 bis Ende October 1855 nachstehend fest-gestellt werden.

§. 1. Die Brodlieferung nur für alle gesunden Sträflinge und Zwänglinge im hiesigen Provinzial-Zwangarbeits-hause wird auf die Dauer vom 1. Mai 1854 bis 31. October 1855 um den jeweilig bestehenden Marktpreis gegen einen Procento-Nachlaß ausgedoten, und die Beistellung des Brodes demjenigen überlassen, welcher sich verbindet, dieselbe um den mindesten Preis, das heißt, um den meistzugestandenen Procento-abzug von dem jeweilig bestehenden Marktpreise zu übernehmen.

Für das, für kranke Sträflinge oder Zwänglinge benötigte Brod wird anderweit gesorgt.

§. 2. Hierbei wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die Zahl der täglich zu verabreichenden Brodportionen nicht im Voraus bestimmt werden kann, derselbe demnach in keinem Falle auf eine Entschädigung Anspruch machen könne, wenn sich die Zahl der gesunden Sträflinge und Zwänglinge entweder vermehren oder vermindern sollte.

§. 3. Das den gesunden Sträflingen und Zwänglingen zu verabreichende Brod muß aus 2/3 Korn und 1/3 Weizen bestehen und die Portionen zu 1 Pfund dergestalt wohl ausgebacken

sein, daß es auch nach einer 48stündigen Ruhe das volle Gewicht eines Pfundes beibehalte. Jede unrichtige, nicht gut, oder von einem andern als dem besagten Mehle ausgebackene Portion wird von der Verwaltung ausgestoßen, und falls sie nicht gleich mit einer contractmäßigen Portion ausgewechselt würde, auf Kosten des Unternehmers nach §. 13 beige-schaftet werden, was auch für den Fall zu geschehen hätte, wenn die Lieferung des benötigten Brodes aus der vorbe-sagten Qualität nicht vollständig, das heißt nicht nach dem jeweiligen ganzen Bedarf erfolgen sollte.

§. 4. Der Unternehmer wird verpflichtet, wenn es die Straf- und Zwangshausverwaltung oder der Arzt für nothwendig finden sollte, die Mehlvorräthe, mit welchen derselbe nach Bedarf wenigstens auf ein Monat versehen sein muß, rücksichtlich ihrer Genießbarkeit und Verdorbenheit zu untersuchen, sich dieser Untersuchung willig zu unterziehen, und die als verdorben erklärten Vorräthe wegzuschaffen, auch muß sich derselbe gefallen lassen, wenn es die Straf- und Zwangshaus-verwaltungen nöthig finden sollten, bei der Ver-mengung des rohen Mehles bis zu seiner gänz-lichen Verbackung gegenwärtig zu sein.

Jede Bevortheilung der Sträflinge oder Zwänglinge wird als eine Vertragsverletzung ange-sehen werden.

§. 5. Die tägliche Ablieferung des Brodes muß zu den dem Unternehmer nach Bestimmung der Hausordnung bekannt gegebenen werdenden Stunden geschehen.

§. 6. Hat der Unternehmer für die zur Ver-packung und Transportirung des Brodes in die Anstalten nöthige Dienerschaft selbst zu sorgen, weil dasselbe erst nach seinem Eintreffen in dem Zwangarbeits-hause als abgeliefert betrachtet wird.

§. 7. In allen Fällen, in welchen es in diesem Vertrage auf eine Beurtheilung der Qua-litätsmäßigkeit des zu liefernden Brodes ankommt, ist der Unternehmer dem Ausspruche der Straf- und Zwangshausverwaltungen unterworfen.

Sollte sich derselbe hiedurch oder überhaupt durch was immer für eine Anordnung der Straf- und Zwangshausverwaltungen bezüglich der Noth-wendigkeit einer anderweitigen Beistellung des Brodes beschwert erachten, so steht es demselben, abgesehen von einer ihm unbenommenen münd-lichen Verwendung an den jeweiligen Herrn Director der Anstalten frei, dagegen an die hohe k. k. politische Landesbehörde binnen 24 Stun-den zu recurriren, deren Ausspruch dann keine weitere Berufung mehr zuläßt.

§. 8. Das Aufschlagen der Preise der Lebens-mittel während der Vertragszeit gibt dem Unter-nehmer keinen Anspruch auf irgend eine Ver-gütung über den eingegangenen Preis pr. Tag und Kopf, und eben so haben die Anstalten und Fonde im entgegengesetzten Falle eines Sinkens der Preise kein Recht, einen Nachlaß an dem stipulirten Brodlieferungspreise pr. Tag und Kopf zu fordern.

§. 9. Wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die für die beige-stellten Brodportionen monat-weise zu leistende Vergütung und zwar 1/2 derselben sogleich nach Ablauf jedes Monats, das letzte Fünftel aber erst nach erfolgter buchhalterischer Richtigkeitstellung der von den Straf- und Zwangshausverwaltungen zu legenden monatlichen Verpflegerechnungen, jedoch auch längstens bis 20. des nächstfolgenden Monats unmittelbar aus dem Strafhause und Landesconcurrentz-fonde zur Be-hebung angewiesen werden wird.

§. 10. In Hinsicht der Disciplinar-Vorschrif-ten wird festgesetzt, daß der Unternehmer sich nicht allein die hier vorgezeichneten Bedingnisse zur ge-nauen Beobachtung gegenwärtig zu halten, son-dera sich auch den Bestimmungen der Hausord-nung überhaupt so wie jenen Modificationen der-selben zu fügen hat, welche in Zukunft wegen der Sicherheit und Ordnung der Anstalten eingeführt werden sollten. Die Außerachtlassung derselben würde als eine Verletzung der Contractsverbind-lichkeit angesehen werden, und es müssen gegen den Unternehmer nach Maßgabe des aus derselben für die Anstalten entspringenden Nachtheils die-jenigen Maßregeln ergriffen werden, welche der §. 13 bezeichnet.

§. 11. Zur Sicherstellung der von dem Unternehmer eingegangenen Verbindlichkeiten hat derselbe den Fonds beider Anstalten eine gesetzlich annehmbare Caution von 200 fl., sage Zweihundert Gulden C. M. zu leisten, wozu das bei der Licitation erlegte Badium verwendet werden darf. Uebrigens hat der Unternehmer für die genaue Zuhaltung der übernommenen Verpflichtungen auch mit seinem sonstigen Vermögen zu haften.

§. 12. Für den Fall, als der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen, in was immer für einem Punkte nicht genau erfüllen sollte, steht den Verwaltungen überhaupt, und wie es bei einigen Punkten auch besonders bemerkt wurde, das Recht zu, die Erfüllung der betreffenden Contractspunkte im beliebigen Wege, auf Gefahr und Kosten des Unternehmers zu bewirken, und zu diesem Ende die Caution desselben oder ein allfälliges Gurhaben für seine bereits vorausgegangenen Leistungen beliebig zurückzubehalten und zu verwenden, und auch auf sein sonstiges Vermögen zu greifen.

Wird die Erfüllung des Vertrages in irgend einem Punkte auf Kosten und Gefahr des Unternehmers veranlaßt, so ist derselbe verpflichtet, die ihm hierüber vorgelegten, von den Verwaltungen ausgefertigten, und von der hohen politischen Landesbehörde bestätigten Kostenausweis als eine vollen Glauben verdienende Urkunde anzusehen, und den darin ausgewiesenen Betrag, dessen Bezahlung ihm obliegt, als vollkommen liquid anzuerkennen. Nebstbei steht den Verwaltungen im Falle der nicht pünktlichen Erfüllung eines Vertragspunktes (nach vorläufig erfolgter Bewilligung der hohen Landesbehörde) auch noch das Recht zu, den Vertrag von einem beliebigen Zeitpunkt an, aufzulösen, und die contrahierte Brodlieferung an Andere zu überlassen, für welchen Fall der Unternehmer für die Differenz, um welche der neu erzielte Preis des Brodes in Vergleichung mit dem von denselben angebotenen Preise für den Straßhaus- und Landesconcurrentzfond ungünstiger wäre, zahlungspflichtig ist, während derselbe hingegen, wenn der neue Vertrag für die gedachten Fonds günstiger wäre, doch keinen Vergütungsanspruch an den Straßhaus- und Landesconcurrentzfond zu stellen, berechtigt sein soll, und Letztere vielmehr in jedem Falle befugt sind, die Caution des Unternehmers, soweit selbe nach den vorausgehenden Bestimmungen nicht ohnehin schon zur Contractserfüllung verwendet worden ist, als verfallen einzuziehen.

§. 13. Der Unternehmer leistet Verzicht auf jede Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte.

§. 14. Vor Ablauf der in dem §. 1 stipulirten Vertragszeit, kann kein Theil von diesem Vertrage einseitig zurücktreten.

Drei Monate vor Ablauf der Contractszeit, nämlich mit Ende Juli 1855 tritt das gegenseitige Aufkündigungsrecht der Art ein, daß in den ersten 14 Tagen des Monats August 1855 der betreffende Theil die schriftliche Aufkündigung überreichen könne.

Sollte während dieser Frist weder von einem noch vom anderen Theile eine Aufkündigung erfolgen, so verbleibt der gegenwärtige Vertrag mit allen darin festgesetzten Bedingungen und Verbindlichkeiten für beide Theile auf ein weiteres Jahr und dann noch in so lange in Kraft, bis von Seite des einen oder des anderen Theiles die bedungene Aufkündigung in den ersten 14 Tagen des Monats August schriftlich erfolgt.

§. 15. Es wird festgesetzt, daß die aus dem Vertrage über die Brodlieferung etwa entspringenden Streitigkeiten, die Fonds oder Anstalten in deren Namen der Vertrag geschlossen wird, mögen als Beklagte oder als Kläger auftreten, so wie auch die darauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen in Laibach befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen sein werden.

§. 16. Die in diesen Licitationsbedingungen festgesetzten Stipulationen haben für den Unternehmer sogleich mit seiner Unterschrift des Licitationsprotocolls die volle Rechtswirkung, für die Fonds der beiden Anstalten aber werden dieselben erst dann verbindlich, wenn das Licitationsergebnis selbst von der hohen k. k. politischen Landesbehörde bestätigt worden sein wird.

Der Unternehmer leistet hiebei auf jeden Rücktritt aus dem Grunde des §. 862 des allg. b. G. wegen allfälliger verspäteter Einlangung und Bekanntgebung der höheren Ratification ausdrücklich Verzicht.

§. 17. Der Unternehmer macht sich verbindlich über die gesammten Brodlieferungsbedingungen einen förmlichen Vertrag zu fertigen und zu einem Pare der Urkunde darüber den gesetzlich entfallenden Stempel beizustellen.

3. 43. a (1)

Licitations - Kundmachung.

Von der k. k. Pulver- und Salpeter-Inspection zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht, daß zu Folge höherer Anordnung am 4. Februar d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Feldkriegs-Commissariats-Kanzlei, am alten Markt Haus-Nr. 21, eine öffentliche Frachtpreisverhandlung wegen Verführung von gefährlichen und nicht gefährlichen Aerarialgütern, einschließig der Bett- und Montursorten, zu Lande für das kommende halbe Militärjahr, nämlich vom 1. Mai bis Ende October 1854, in unbestimmten Quantitäten, mit Vorbehalt der hohen Ratification, abgehalten werden wird, und zwar:

Von Laibach nach Ugram, Gailstadt, Fiume, Klagenfurt, Triest, Görz, Palmanuova, Udine, Treviso, Venedig über Treviso, Verona, Mantua, Brescia, Mailand, Pavia und zum Pulverthurm bei Servola über Sessana und Basovicza, Duino Kapenberg ob Stein in Krain.

Die hierauf bezüglichen Bedingungen können in der Pulver- und Salpeterinspectionskanzlei in der deutschen Gasse Nr. 183, im 2. Stock, zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, so wie auch selbe am Tage der Verhandlung selbst den anwesenden Concurrenten vorgelesen werden.

Zu dieser Preisverführungslicitation wird das Badium mit 500 fl. in Banknoten oder sonst gesetzlich anerkanntem Papiergelde festgesetzt, welches vor dem Beginn der Verhandlung zu erlegen ist.

Schriftliche Offerte werden bei der Licitation nur dann berücksichtigt, wenn selbe noch vor dem Schlusse der Verhandlung einlangen, gehörig versiegelt, und mit dem vorbemerkten Badium versehen sind.

Hiebei wird folgendes Verfahren beobachtet:

1. Deren Eröffnung erfolgt erst nach beendigter mündlicher Licitation.

2. Ist der schriftliche Dfferent bei der Verhandlung selbst anwesend, so wird mit ihm und den mündlichen Concurrenten auf Basis seines Offertpreises die Verhandlung fortgesetzt, wenn dieser nämlich billiger als der mündliche Bestbot wäre.

3. Ist der schriftliche Dfferent hingegen nicht anwesend, so wird dessen Offert, wenn es einen billigeren Anbot enthält, als der mündliche Bestbot ist, der Vorzug gegeben und nicht mehr weiter verhandelt; ist aber der schriftliche Anbot mit dem mündlichen erreichten Bestbote gleich, so wird nur letzterer berücksichtigt und die Verhandlung geschlossen. — Erklärungen aber, daß Jemand immer noch um ein oder mehrere Procente besser biete, als der zur Zeit noch unbekannteste Bestbot ist, können nicht angenommen werden.

4. Muß der Dfferent in seinem Anbote sich verpflichten, im Falle er Ersterer bleibt, nach dienlich hierüber erhaltener Mittheilung, das dem Dfferent beigeschlossene Badium sogleich auf den vollen Cautionsbetrag von 1000 fl. Banknoten oder gesetzlich anerkanntem Papiergelde zu ergänzen und ferner ausdrücklich erklären, daß er in Nichts von den Licitationsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Dfferent sich ebenso verpflichtet und gebunden glaubt, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Verhandlung vorgelesen worden wären, und er dieselben, gleich dem Licitationsprotocoll, selbst unterschrieben hätte.

Nach Abschluß des Licitations-Actes wird keinem Dfferent und keinem wie immer gestalteten Anbot mehr Gehör gegeben.

Ferner wird noch bemerkt, daß alle jene, welche

5. bei dieser Frachtpreis-Verhandlung nicht selbst erscheinen können oder wollen, ihre Vertreter mit legalen Vollmachten zu versehen haben.

Wenn zwei oder mehrere Personen den Vertrag erstehen wollen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung desselben dem Aerar in solidum, d. h. Einer für Alle, und Alle für Einen, haftend. Es haben aber dieselben Einen von ihnen oder eine dritte Person namhaft zu machen, an welche alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Behörden ergehen, und mit der alle auf den Contract Bezug habenden Verhandlungen zu pflegen sein werden; der die erforderlichen Rechnungen zu legen, alle im Contracte bedungenen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Ausweise, Rechnungen und sonstigen Documente in Empfang zu nehmen und hierüber zu quittiren hat; kurz der in allen auf den Contract Bezug nehmenden Angelegenheiten als Bevollmächtigter der den Contract in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder in so lange angesehen werden wird, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernannt, und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern unterfertigten Erklärung der mit der Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde namhaft gemacht haben werden. — Nichts desto weniger haften aber, wie schon oben bemerkt wurde, die sämtlichen Contrahenten für die genaue Erfüllung des Contractes in allen seinen Punkten in solidum, und es hat das Aerar das Recht und die Wahl, sich zu diesem Ende an wen immer von den Contrahenten zu halten, und im Falle eines Contractbruches oder sonstigen Anstandes seinen Regress an dem einen oder dem andern, oder an allen Contrahenten zu nehmen.

Laibach am 24. Jänner 1854.

3. 101. (1)

Dienst - Concurs.

Bei der politischen Sequestration der Hlouca-Waldung in Oberkrain sind drei Forstadjuncten- und sechs Forstauffseherstellen zu besetzen, wovon mit jeder der erstern drei Stellen ein Gehaltspauschale von jährlichen 300 fl. und mit jeder der sechs letztern ein Monatgeld von 15 fl. C. M. verbunden ist.

Die Erfordernisse für diese Dienststellen sind: Nebst angemessener Schulbildung, Kenntnisse und Erfahrung im äußern Forstdienste, die Kenntniß der krainischen oder einer andern slavischen Sprache und eine geeignete Körperconstitution zur entsprechenden Ausdauer in den beschwerlichen Leistungen des Gebirgsforstdienstes.

Bei Besetzung der Forstadjunctenstellen, für welche nebst den angeführten Erfordernissen noch insbesondere theoretische und practische Kenntnisse im Forstfache gefordert werden, werden diejenigen Individuen, welche sich über die an einer Forstlehranstalt mit gutem Erfolge zurückgelegten Studien ausweisen können, vorzügliche Berücksichtigung finden.

Competenten haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis 10. Februar 1854 unmitttelbar oder im Wege der betreffenden Behörde hieher einzureichen, und darin über obige Erfordernisse, so wie über Alter, Religion, ledigen oder verheiratheten Stand, im letzteren Falle mit Angabe des Familienstandes, dann etwaige bisherige Dienstleistung, durch Urkunden sich auszuweisen und die Erklärung beizufügen, ob und wie fern sie mit dem Sequester der Hlouca-Waldung oder mit den Eigenthumsprätendenten derselben verwandt oder verschwägert seien.

Kadmansdorf am 18. Jänner 1854.

Der polit. Sequester der Hlouca-Waldung:

Alois Bede,
k. k. Oberförster

3. 104. (1)

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird kund gemacht:

Es habe das hohe k. k. Landesgericht in Laibach dem Josef Bettin von Tominje, wegen Verschwendung unter Curatel zu setzen befunden, und es sei dem Josef Bettin dessen Schwiegervater Thomas Hervatin von Paulce als Curator von diesem Gerichte bestellt worden.

Feistritz am 22. Jänner 1854.

Die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten, an die der gefertigten k. k. Postdirection unterstehenden Aufgabspostämter zurückgelangten Fahrpostsendungen vom Jahre 1852 sind dortselbst von den Aufgebern seit Jahresfrist nicht rückerhoben worden, weshalb die Eigenthümer hiermit eingeladen werden, dieselben unter legaler Nachweisung ihres Eigenthumsrechtes und gegen Entrichtung der darauf haftenden Portogebühren binnen drei Monaten, vom Tage dieser Kundmachung, hieramts zu erheben, widrigens damit nach der Bestimmung des §. 31 der Fahrpostordnung vom Jahre 1838 vorgegangen werden wird.

k. k. Postdirection für das Küstenland und Krain. Triest am 27. December 1853.

A u s w e i s.

Aufgabspostamt	Nr.	Gattung	Bestimmungsort	Adresse	Inhalt	Werth		Gewicht		Porto loco		Auslagen-Porto	
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Triest	1	Brief	Venedig	Sink Giov.	B. N.	2	—	—	—	—	—	—	—
»	2	»	Laibach	Leppori Ant.	»	5	—	—	—	—	6	—	—
»	3	»	Dfen	Filippo Eugenio	»	4	—	—	—	—	8	—	—
»	4	»	»	Daide G.	»	1	—	—	—	—	8	—	—
»	5	»	»	Tolvezzo Spir.	»	4	—	—	—	—	8	—	—
»	6	»	Josefsthal	Raschmann Th.	»	2	—	—	—	—	—	—	—
»	7	»	Franzdorf	Monari Giuseppe	»	1	—	—	—	—	6	—	—
»	8	»	Wien	Sipp Just.	»	4	—	—	—	—	—	—	—
»	9	»	Dfen	Hetsch Adolf	»	10	—	—	—	—	8	—	—
»	10	»	Samuje	Battagel And.	»	—	30	—	—	—	—	—	—
»	11	»	Kaschau	Belt Giov.	»	3	—	—	—	—	9	—	—
»	12	»	Dobrotova	Tisch Georg	»	2	—	—	—	—	6	—	—
»	13	»	Bologna	Buol Giorgio	ohne Angabe	8	—	—	—	—	34	—	—
»	14	»	Weste	Biesberger J.	B. N.	70	—	—	—	—	21	—	—
»	15	»	Görz	Rosi Matteo	»	6	—	—	—	—	—	—	—
»	16	»	Arad	Mejak Jacob	»	2	—	—	—	—	—	—	—
»	17	»	Feistritz	Puhahest Alois	»	11	—	—	—	—	—	—	—
»	18	»	Komorn	Tuschut Ant.	»	5	—	—	—	—	—	—	—
»	19	»	Tolvezzo	Piensio Lorenz	»	12	—	—	—	—	14	—	—
»	20	»	Monza	Fiora Giulio	»	8	—	—	—	—	8	—	—
»	21	»	Benedig	Vitturi Angelo	»	5	—	—	—	—	—	—	—
»	22	»	Udine	Stringoli Teresa	»	1	—	—	—	—	4	—	—
»	23	»	Benedig	Trost Leopold	»	2	—	—	—	—	—	—	—
»	24	Packet	Berlin	Dollmann	Divers	—	—	5	—	1	34	—	5
»	25	»	Baaden	Wild & Silivo	»	—	—	3	7	—	36	—	—
»	26	»	Langenliebau	Braß Jul.	»	—	—	—	20	—	19	—	6
»	27	»	Kadtsstadt	Fruchmann	»	—	—	—	17	—	—	—	—
»	28	»	Berlin	Philippo J.	»	—	—	6	26	5	11	—	4
»	29	»	Ulm	Kirk C.	»	—	—	—	6	—	49	—	—
»	30	»	Wien	Hochnegger	»	13	—	1	13	1	—	—	—
»	31	»	Pöltschach	Konasch Ign.	»	3	—	—	3	—	17	—	—
»	32	Koffer	Wien	Buccia	Besiti	—	—	45	—	11	25	—	—
»	33	Packet	Fiume	Mistron	Divers	—	—	1	3	—	16	—	—
»	34	»	Wien	Paulovich Conte	»	—	—	—	18	—	—	—	—
»	35	»	Stanislau	Belmeiter J.	»	—	—	3	4	2	4	—	—
»	36	»	Reggio	Levi Abram	»	—	—	—	5	—	14	—	—
Laibach	37	»	Dptschina	Krischmann	»	—	20	—	8	—	6	—	—
»	38	Schachtl	Görz	Tacco	»	—	—	1	—	—	—	—	—
»	39	Packet	Klagenfurt	Lamer	»	—	—	4	—	—	9	—	—
»	40	Schachtl	Triest	Sloterschitz	»	—	50	—	5	—	14	—	—
»	41	»	Graz	Kern	»	4	—	3	11	—	15	—	—
»	42	»	Mailand	Lang	»	—	—	1	16	—	34	—	—
»	43	Packet	Semmering	Sartini	Buch	—	—	—	5	—	57	—	—
»	44	Brief	Benedig	Roschitsch	B. N.	1	—	—	—	—	9	—	—
»	45	»	dto	Janzher	Silbergeld	2	—	—	—	—	10	—	—
»	46	Packet	Fiume	Pest	Divers	1	3	—	1 1/2	—	30	—	—
»	47	»	Wien	Kreck	»	5	—	2	4	—	48	—	—
»	48	Brief	Triest	Widerschmidt	B. N.	10	—	—	—	—	15	—	—
»	49	»	Wien	Koder	»	2	—	—	—	—	2	—	—
»	50	»	Klagenfurt	Schegatin	»	2	20	—	—	—	3	—	—
»	51	»	Graz	Buch	»	4	—	—	—	—	3	—	—
»	52	»	Mailand	Miazzi	»	—	—	—	8	—	2	—	—
»	53	»	Benedig	Cascial	»	1	—	—	1	—	24	—	—
Görz	54	»	Somma	Valentincig	Silbergeld	3	—	—	—	—	8	—	—
»	55	»	Triest	Ballich	B. N.	3	—	—	—	—	6	—	—
»	56	»	dto	Stein	»	3	30	—	—	—	6	—	—
»	57	»	dto	Summer	»	1	—	—	—	—	6	—	—
»	58	»	dto	Deroglig	»	2	—	—	—	—	6	—	—
»	59	»	Wien	Brumat	»	2	—	—	—	—	8	—	—
»	60	»	Padua	Loviri	G. M.	5	—	—	—	—	6	—	—
»	61	»	Duino	Ortsgemeinde	»	—	30	—	—	—	11	—	—
»	62	»	Komorn	Tomasini	B. N.	3	—	—	—	—	8	—	—
»	63	»	Berona	Haas	»	4	—	—	—	—	7	—	—
»	64	»	dto	Lipizza	G. M.	1	20	—	—	—	7	—	—
»	65	»	Triest	Placereano	B. N.	2	—	—	—	—	6	—	—
Pola	66	»	Laibach	Demarin Domenico	»	3	—	—	—	—	—	—	—
»	67	»	Como	Belegri Luigi	in Gold	24	—	—	—	—	—	—	—
Gurktfeld	68	»	Neustadt	Schotorschel Anton	B. N.	1	—	—	—	—	—	—	—
Gradiſca	69	»	Triest	Torisi G. Vbt.	»	5	—	—	—	—	11	—	—

3. 37. (3)

Nr. 8383.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht:

Es habe über Ansuchen des Johann Petsche von Windischdorf, die executive Feilbietung der, den Eheleuten Thomas und Maria Krenn gehörigen, im Grundbuche Tom. II, Fol. 218, sub Rectf. Nr. 163 vorkommenden, mit 13 kr. 1/2 dl. beansagten Hübrealität zu Rain, Haus-Nr. 7, im gerichtlichen Schätzungswerte von 115 fl., dann folgender Fahrnisse, als: eines Tisches, einer Bettstätte, eines Speisekastens, einer Säuerbottung, zweier Handsägen und zweier Holzhacken, im Gesamtwerte von 4 fl. 2 kr., wegen schuldiger 70 fl. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme drei Feilbietungstagsfahrungen, nämlich: auf den 28. April, auf den 30. Mai und auf den 28. Juni 1854, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Rain mit dem Beisage angeordnet, daß die Realität nur bei der dritten, die Fahrnisse aber bei der zweiten Feilbietungstagsfahrung auch unter dem Schätzungswerte, und zwar die Letzteren nur gegen Barzahlung werden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 26. November 1853.

3. 50. (3)

Nr. 7652.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Mathias Schittnik von Franzdorf, Cessionär des Josef Bernot von Laibach, gegen Jacob Saller von Franzdorf, wegen schuldigen 64 fl. — kr. M. M. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 138 vorkommenden Hübrealität in Franzdorf Consc. Nr. 31, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 911 fl. 20 kr. M. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die Feilbietungstagsfahrung auf den 13. Februar 1854, Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß solche bei allenfalls nicht erzieltem oder überbotenem Schätzungswerte auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 10. December 1853.

3. 57. (3)

Nr. 113.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird dem unbekannt wo befindlichen Hrn. Mathias Franovich zur Wahrung seiner Rechte hiemit bekannt gegeben, daß man demselben zur Empfangnahme des, in der Executionssache des Anton Schniderschitsch von Feistritz, wider Josef Renko von Smerje erfolgten Realfeilbietungsbescheides vom 20. September 1853, Z. 5861, und der weiteren Creditungen einen Curator ad actum in der Person des Hrn. Jacob Samassa von Feistritz bestellt habe.

Feistritz am 9. Jänner 1854.

3. 19. (3)

Nr. 5313.

E d i c t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe Georg Juran von Oberstapelberg im Gerichtsbezirke Neustadt, wider die unbekannt Erben des Hans Mauser, die Klage auf Eigenthumszuerkennung des, zu Gorena an der Gemeinde gelegenen, im vormaligen Grundbuche des Gutes Smuk sub Tom. Nr. 127 vorkommenden Weingartens im Wege der Erziehung und schijnige Eigenthumsinverleibung angebracht, und es sei darüber von diesem Gerichte die Tagfahrung auf den 6. März 1854 Vormittags 9 Uhr mit dem Anhang des §. 29 der a. G. D. angeordnet worden.

Dessen werden die unbekannt Erben des Hans Mauser zu dem Ende und mit dem Beisage aufgefordert, daß sie allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen, oder dem zur Wahrung ihrer Rechte aufgestellten Curator Mathias Tscherne von Verzhiz, ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben mögen, weil, widrigens diese Rechtsache mit demselben allein der Ordnung nach ausgetragen werden würde.

K. k. Bezirksgericht Mötting am 9. November 1853.

3. 71. (3)

Nr. 7349.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein in Krain wird hiemit bekannt gemacht:

Es seien zur Vornahme der in der Executionsache der Maria Gognik von Laibach, gegen Pri-

mus Kottnig von Wrische, pcto. 157 fl. 37 kr. bewilligten executiven Veräußerung der, im Grundbuche Kreuz sub Urb. Nr. 254, Rectf. Nr. 196 vorkommenden, zu Wrische Haus-Nr. 6 gelegenen, gerichtlich auf 1460 fl. 5 1/2 kr. bewerteten Halbhube und der auf 30 fl. 46 kr. geschätzten Fahrnisse die drei Termine auf den 9. Jänner, 9. Februar und 9. März k. J., jedesmal von früh 9 bis 12 Uhr in loco Wrische mit dem Beisage anberaumt worden, daß die Fahrnisse bei der zweiten, die Realität aber erst bei der dritten Tagfahrung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der neueste Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Stein am 10. October 1853.

»Da sich bei der ersten Feilbietungstagsfahrung kein Kauflustiger gemeldet hat, so hat es bei den weitem 2 Tagfahrungen sein Verbleiben«.

K. k. Bezirksgericht Stein am 13. Jänner 1854.

3. 72. (3)

Nr. 203.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein in Krain wird bekannt gemacht:

Es sei auf Ansuchen des Matthäus Dornig von Drehoule, pcto. 30 fl. C. M., in die executive Feilbietung der, dem Matthäus Terran von Wolfsbach gehörigen, im Grundbuche Burgstall sub Urb. Nr. 120/108 vorkommenden, zu Wolfsbach Haus-Nr. 27 gelegenen, auf 1542 fl. 10 kr. geschätzten Ganzhube gewilliget, und zur Vornahme der 11. Jänner, 11. Februar und 11. März k. J., jedesmal von früh 9 bis 12 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Beisage anberaumt worden, daß diese Realität erst bei der dritten Tagfahrung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen liegen hieramts zur Einsicht vor.

K. k. Bezirksgericht Stein am 27. October 1853.

»Nachdem sich bei der ersten Tagfahrung kein Kauflustiger gemeldet hat, so hat es bei den weitem 2 Terminen sein Verbleiben«.

K. k. Bezirksgericht Stein am 13. Jänner 1854.

Der k. k. Bezirksrichter:

Konigschegg.

3. 66. (3)

Nr. 6409.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Josef Falner von Sottlhof, Bez. Rann, Cessionär der Maria Abram von Sottlhof, de praes. 23. December d. J., Z. 6409, die executive Feilbietung der, dem Michael Podivavsek, gegenwärtig zu Widem, gehörigen, mit Protocoll vom 16. November d. J., Z. 5780, auf 93 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Realität zu Sasap Urb. Nr. 48, Rectf. Nr. 30 ad Pfarngült Hapelbach, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vdo Rann 27. Jänner d. J., Z. 687, schuldigen 25 fl., dann 5% Zinsen, der Klagskosten pr. 9 fl. 45 kr. und Executionskosten gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagfahrungen

auf den 4. Februar 1854,

„ „ 6. März „

und „ „ 6. April „

jedesmal früh 9 Uhr in loco der Realität anberaumt worden.

Der Grundbuchsextract, die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll liegen hieramts zur Einsicht bereit.

Gurkfeld am 29. December 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:

Schuller.

3. 11. (3)

Nr. 6711.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Wippach wird der Ursula Ferjanzhiz von Slapp, und dem Jacob Maizen von Losche, deren Aufenthalt diesem Gerichte unbekannt ist, so wie deren allfälligen gleichfalls unbekannt Rechtsnachfolgern hiemit bedeutet:

Es habe Josef Jamschel von Losche sub praes. 5. November d. J., Z. 6711, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des seit 10. März 1800, auf der im ehemaligen Grundbuche des Gutes Leutenburg sub Urb. Fol. 115 1/2 b. vorkommenden Acker pod poucelcam, zu Gunsten der Ursula Ferjanzhiz, auf Grundlage des Ehevertrages vom 16. Mai 1796 intabulirten Erbtheiles pr. 250 fl. L. W. sammt Balla, und der seit 4. April 1800 auf dieser Realität zu Gunsten des Jacob Maizen, auf Grundlage des Schuldscheines vom 16. Jänner 1800 intabulirten Forderung pr. 267 fl. L. W. gegen sie eingebracht und um die richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrung zur Verhandlung mündlicher Nothdurften auf den 21. April

1854 um 9 Uhr hieramts mit dem Anhang des §. 29 G. D. anberaumt und ihnen ein Curator ad actum in der Person des Josef Ferjanzhiz von Slapp, auf ihre Gefahr und Kosten beigegeben wurde, mit dem die vorliegende Streitsache nach Vorschrift der allh. G. D. verhandelt und sohin entschieden werden wird.

Dessen werden die genannten Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie zur obigen Tagfahrung selbst zu erscheinen, oder dem ihnen aufgestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder auch sich einen andern Sachwalter zu bestellen wissen werden, widrigens sie die aus ihrer Verabsäumung allenfalls entstehenden Folgen sich selbst zuschreiben haben werden.

K. k. Bezirksgericht Wippach am 5. November 1853.

3. 12. (3)

Nr. 6975.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Wippach wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe Jacob Tomaschiz von Oberfeld C. Nr. 40, gegen Thomas Uttmar und Valentin Salascker sub praes. 16. November 1853, Z. 6975, die Klage pcto. Anerkennung des Eigenthumes der, im ehemaligen Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Urb. Fol. 398, Rectf. Z. 36 vorkommenden 1/4 Hube zu Oberfeld C. Nr. 40, auf welche Thomas Uttmar vergewährt erscheint, und des in demselben Grundbuche sub Urb. Nr. 375/4, Rectf. Z. 16 vorkommenden Acker pri Semoni, dann des im nämlichen Grundbuche sub Urb. Fol. 456, R. Z. 37 vorkommenden Wiesgrundes Lasek na lokah und der Dedniz v Skirnicah, auf welche Letztere Valentin Salascker vergewährt erscheint, und Umschreibungsgestattung dieser Realitäten von ihrem auf seinen Namen eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrung auf den 25. April 1854 Früh um 9 Uhr hieramts mit dem Anhang des §. 29 G. D. anberaumt und ihnen, da diesem Gerichte ihr Aufenthaltsort so wie der ihrer allfälligen Rechtsnachfolger unbekannt ist, ein Curator in der Person des Anton Stima von Oberfeld beigegeben wurde, mit welchem dieser Rechtsstreit nach Vorschrift der Gerichtsordnung ausgetragen und sohin entschieden wird.

Dessen werden dieselben hiemit zu dem Ende verständiget, damit sie zur obigen Tagfahrung entweder selbst zu erscheinen, oder dem ihnen aufgestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder auch sich einen andern Curator zu bestellen und überhaupt alles Dienliche vorzuzutun wissen werden, da sie im widrigen Falle die aus ihrer Verabsäumung entspringenden nachtheiligen Folgen nur sich selbst zuschreiben müssen.

K. k. Bezirksgericht Wippach am 24. November 1853.

3. 13. (3)

Nr. 6554.

E d i c t.

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird allgemein kund gemacht:

Es habe unterm 29. v. M., sub Nr. 6554, Jacob Tschermelj von Budajne H. Z. 35, gegen den unbekannt wo befindlichen Markus Tschermelj und dessen ebenfalls unbekannt Rechtsnachfolger die Klage auf Erziehung der im Grundbuche der bestandenen Herrschaft Wippach sub Urb. Fol. 414, Rectf. Z. 49 eingetragenen 1/2 Hube eingebracht worüber unterm Anhang des §. 29 der G. D. die Tagfahrung auf den 7. April 1854 Vormittags 9 Uhr bei dem gefertigten Gerichte anberaumt worden sei.

Den unbekannt wo befindlichen Beklagten ist der Matthäus Tschermelj von Budajne H. Z. 65 als Curator ad actum aufgestellt worden, mit dem diese Rechtsache verhandelt und entschieden werden wird.

Die Beklagten haben daher bei Vermeidung der sie treffenden Rechtsfolgen bei obiger Tagfahrung selbst zu erscheinen, einen andern Curator zu bevollmächtigen, oder aber dem gerichtlich aufgestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben.

K. k. Bezirksgericht Wippach am 5. November 1853.

3. 89. (3)

Nr. 42.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte I. Section zu Laibach wird bekannt gegeben, daß am 13. und 27. Februar d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags, im Hause Nr. 234 in der Stadt, im dritten Stockwerke, die öffentliche Versteigerung von Fahrnissen, im Schätzungswerte von 67 fl. 50 kr., Statt finden und daß die zur Veräußerung kommenden Gegenstände bei der ersten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der zweiten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Laibach am 4. Jänner 1854.